

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt nur
globale erste Hinweise.

Räumungsverkäufe

Räumungsverkäufe dienen zum Absatz eines Warenlagers infolge einer Veränderung innerhalb des Unternehmens.

DEFINITION: Gemäß Artikel L. 310-1 des *Code de Commerce* (Handelsgesetzbuch) müssen die Räumungsverkäufe folgenden Kriterien entsprechen:

- Werbung vor oder während des Verkaufs;
- Ankündigung des Verkaufszwecks: beschleunigter Absatz des gesamten oder eines Teils des Warenbestandes eines Handelsunternehmens;
- Verkauf mit Preisermäßigung;
- Zwingende Begründung durch eine der 4 nachstehenden Bedingungen: Schließung des Unternehmens, befristete Tätigkeitsunterbrechung, Tätigkeitsveränderung oder wesentliche Veränderung der Betriebsbedingungen.

Was die Schließung betrifft, kann es sich sowohl um eine endgültige Schließung ohne Weitergabe des Handelsgewerbes handeln, als auch um eine Schließung mit darauf folgender Übernahme durch einen neuen Betriebsführer. Die Änderung der Rechtsform ist an sich allein keine rechtsgültige Begründung, es sei denn sie führt zur Änderung der Betriebsbedingungen.

Im Falle einer Tätigkeitsänderung muß diese eine für das Unternehmen wesentliche Tätigkeit betreffen und wichtige Auswirkungen zur Folge haben.

Unter dem Begriff « wesentliche Änderung der Betriebsbedingungen » versteht man entweder den Ortwechsel einer Tätigkeit oder bedeutsame Arbeiten, die den Betrieb für eine gewisse Zeit stören.

Räumungsverkäufe können bis zu zwei Monaten dauern. Während der gesamten Dauer des Räumungsverkaufs dürfen nur die auf dem Inventar verzeichneten Waren verkauft werden.

ANMELDUNG:

Laut Artikel L. 310-1 des französischen Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*) sind Räumungsverkäufe anmeldungspflichtig.

Die Industrie- und Handelskammer wird über die Anmeldung informiert. Der Unternehmer muß der zuständigen Behörde, nämlich der Gemeinde, die Begründung und die Dauer des Räumungsverkaufs sowie ein Inventar des Warenlagers angeben.

Die Anmeldefrist beträgt **2 Monate** vor dem Beginn des Räumungsverkaufs.

Haben sich die begründenden Tatsachen für den Räumungsverkauf nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erklärungsabgabe ereignet, so muß der Unternehmer die Gemeinde darüber informieren.

Das dafür erforderliche Antragsformular befindet sich auf folgender Internetseite:
<http://vosdroits.service-public.fr/professionnels-entreprises/R22278.xhtml>

Zusätzlich zum Formular verlangt die Gemeinde folgende **Nachweise**:

- Nachweis, der das jeweilige Motiv für den Räumungsverkauf begründet;
- Handelsregisterauszug (*extrait K-bis* für die in Frankreich eingetragenen Gesellschaften und Kaufleute);
- 2 Ausfertigungen des Wareninventars mit Referenzen, Menge und Markenangabe des Produkts, Einkaufspreis und Verkaufspreis, Wert des Warenlagers.

Der Anmeldeantrag bedarf der schriftlichen Form, postalisch verschickt als **Einschreiben mit Rückschein**.

SANKTIONEN:

Nichtbeachtung des Verfahrens: 15.000 Euro für natürliche Personen und 75.000 Euro für juristische Personen.

Alle Wettbewerber, die einen Schaden wegen unlauteren Wettbewerbs erleiden, haben einen zivilrechtlichen Anspruch nach dem Artikel 1382 des *Code civil* (Bürgerliches Gesetzbuch).

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE DE STRASBOURG ET DU BAS-
RHIN
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND

10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 00333 88 75 25 23

juridique@strasbourg.cci.fr

<http://www.strasbourg.cci.fr>

CCI DE STRASBOURG ET DU BAS-RHIN